

**Gesetz
über das kantonale Strafrecht
(Kantonales Strafgesetz, kStG)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Übertretungs- und Verwaltungsstrafrechts; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

² Es ergänzt die Straftatbestände des StGB², soweit dies den Kantonen im Rahmen des Übertretungsstrafrechts vorbehalten ist.

Art. 2 Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB² und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStGB)³ sind auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen anwendbar; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

Art. 3 Strafbarkeit

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, ist auch die fahrlässige Begehung der Straftat strafbar.

Art. 4 Strafen

Die Übertretungen gemäss diesem Gesetz werden mit Busse bestraft.

Art. 5 Strafverfahren

Das Strafverfahren, einschliesslich des Ordnungsbussenverfahrens, richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes⁴.

II. ÜBERTRETUNGEN**Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten**

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. Alarmvorrichtungen missbräuchlich verwendet; oder
2. Rettungsgeräte missbräuchlich verwendet oder ihre Funktion beeinträchtigt.

Art. 7 Ruhestörung

¹Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht.

²Kann die störende Person nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Abmahnung.

Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren

Wer ein gefährliches oder bösesartiges Tier weder gehörig verwahrt noch gehörig beaufsichtigt, wird bestraft.

Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere

Wer durch vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt, wird bestraft.

Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe

Wer einer Behörde auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder andere Angaben über die eigene Person verweigert, darüber unrichtige Angaben macht oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, wird bestraft.

Art. 11 Störung des Polizeidienstes

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, ihren Anordnungen nicht nachkommt oder deren Zweck vereitelt; oder
2. polizeiliche Zeichen, Uniformen oder sonstige eindeutige Polizeimerkmale unbefugt verwendet.

Art. 12 Grobe Belästigung

Wer andere grob belästigt oder durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt, wird bestraft.

Art. 13 Verunreinigungen

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt; oder
2. unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14 Änderung des Gerichtsgesetzes**

Das Gesetz vom 09. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)⁴ wird wie folgt geändert:

C. Strafverfahren**2. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte****Art. 88 Abs. 2 Ziff. 3 Parteirechte anderer Behörden**

¹ Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

² Mit den gleichen Rechten wie die Privatklägerschaft können sich am Verfahren beteiligen:

1. die gemäss Sozialhilfegesetz zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB berechtigten Behörden;
2. der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher gemäss Opferhilfegesetz auf ihn übergegangen ist.
3. die zur Anzeige verpflichtete Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden wegen Verletzung von Strafbestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVG)⁵ und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)⁶.

³ Parteirechte weiterer Behörden aufgrund anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

6. Ordnungsbussenverfahren

Art. 100 4. ordentliches Verfahren

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und das ordentliche Verfahren eingeleitet, wenn:

1. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
2. bei mehreren erfüllten Ordnungsbussentatbeständen die zusammenzählenden Bussenbeträge eine Gesamtbusse ergeben, welche Fr. 600.- übersteigt; oder
3. der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich nicht klar ist.

Art. 100a 5. Sicherstellung und Beschlagnahme

¹ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse kann die Polizei zu Beweis-zwecken, zur Sicherstellung der Busse, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zur Einziehung:

1. Gegenstände sicherstellen, die zur Begehung der Übertretung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch die Übertretung hervorgebracht worden sind;
2. Vermögenswerte sicherstellen, die durch die Übertretung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, die Übertretung zu veranlassen oder zu belohnen.

² Die Sicherstellung ist auf dem Ordnungsbussenzettel zu vermerken.

³ Sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Busse als beschlagnahmt, sofern der Grund für die Sicherstellung nicht weggefallen ist.

⁴ Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, händigt die Polizei die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.

⁵ Wird aufgrund der Nichtbezahlung der Busse das ordentliche Verfahren eröffnet, hat die Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme zu befinden.

Art. 100b 6. Selbständiges Einziehungsverfahren

¹ Bei Gegenständen oder Vermögenswerten die gestützt auf Art. 100a Abs. 3 als beschlagnahmt gelten, erlässt die Staatsanwaltschaft einen selbständigen Einziehungsbefehl oder verfügt die Einstellung des Verfahrens.

² Der Einziehungsbefehl ist den unmittelbar Betroffenen zu eröffnen; sie brauchen nicht vorgängig angehört zu werden.

³ Im Übrigen gelten Art. 376 ff. StPO⁶ sinngemäss.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)⁷ wird aufgehoben.

Art. 16 Befristung der kantonalen Straftatbestände

Die kantonalen Strafbestimmungen gemäss Art. 6-13 sind bis 31. Dezember 2024 befristet.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2016,

² SR 311.0

³ SR 311.1

⁴ NG 261.1

⁵ SR 831.10

⁶ SR 831.20

⁷ SR 312.0

⁸ A 1986, 740